

XX. Baupolizei.

A. Normative Bestimmungen.

Die außerordentlichen Schwierigkeiten, mit denen die Schaffung eines neuen Baugesetzes verbunden ist, und die einschneidende Bedeutung, welche seinen Bestimmungen sowohl für die Gesundheit der Bevölkerung, die schönheitliche Entwicklung und die Verkehrsverhältnisse der Stadt, als auch für den Realbesitz innewohnt, haben es mit sich gebracht, daß auch in diesem Berichtsjahre die Berathungen über den Entwurf einer neuen Bauordnung für Wien im Schoße der Gemeindevertretung zu keinem Abschlusse gelangt sind.

Das in Ausführung des Stadtrathsbeschlusses vom 16. December 1896 in der Sitzung des Stadtrathes vom 5. Jänner 1897 gewählte fünfgliedrige Comité, das den Stadtrath Dr. Mahreder zum Vorsitzenden wählte, hielt zwei vorbereitende und sechs meritorische Sitzungen ab, bei welsch' letzteren die Bauordnungs-Entwürfe des Magistrates, des Stadtbauamtes, des Ingenieur- und Architektenvereines und des städtischen Ingenieur-Adjuncten Rudolf Mayer in die Berathung einbezogen wurden. Das Comité verstärkte sich durch Vertreter des Gemeinderathes, des Ingenieur- und Architektenvereines, der Genossenschaft der Baumeister, und des Baumeistervereines, ohne jedoch mit Rücksicht auf die auseinandergehenden Anschauungen der verschiedenen Interessentengruppen seine Arbeiten beenden zu können. Die gleichfalls beabsichtigte Beziehung des niederösterreichischen Gewerbevereines und des Centralverbandes der Hausbesitzervereine blieb mit Rücksicht auf die mittlerweile erfolgte Einstellung der Berathungen gegenstandslos. —

Inzwischen hat sich immer dringlicher das Bedürfnis nach einem Enteignungsgesetze zu Gunsten der Gemeinde Wien geltend gemacht. „Einerseits ist die Gemeinde“ — so heißt es in dem Berichte des Stadtrathes an den Gemeinderath über ein derartiges Gesetz — „verpflichtet, einen General-Regulierungsplan zu verfassen, andererseits liefert sich dieselbe, wenn sie dieser gesetzlichen Pflicht nachkommt, voll und ganz der Privat speculation aus, welche in stande wäre, ihre besten Pläne zu durchkreuzen oder doch wesentlich zu vertheuern.“

Um die Gemeinde aus dieser Zwangslage zu befreien, wurde aus dem Bereiche der durch die neue Bauordnung zu lösenden Fragen die Frage der Enteignung herausgegriffen und unter Zugrundelegung des vom Magistrate durch seine Beschlüsse vom 5. und 14. März 1894 bereits fertig gestellten Entwurfes eines Enteignungsgesetzes in den Stadtrathsitzungen vom 16. und 26. Juli 1897 (und vom 6. April 1898) eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet, die sodann im Jahre 1898 der Beschlußfassung des Gemeinderathes unterzogen wurde.

Leider bringen es die politischen Verhältnisse mit sich, daß die Schaffung dieses für die Reichshaupt- und Residenzstadt in Folge der gesteigerten Bauhätigkeit von Jahr zu Jahr notwendiger werdenden Gesetzes, wozu vor allem die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich ist, noch in weite Ferne gerückt erscheint. Seitens der Gemeinde ist durch die Abfassung des Gesetzentwurfes alles geschehen, was zur Lösung dieser brennenden Frage in ihrer Macht steht.

Um diese Lösung in keiner Weise zu verzögern und deren Schwierigkeit nicht noch zu erhöhen, wurde zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 27. August 1897 ein Ansuchen der Gemeinde Wiener-Neustadt um gemeinsame Erwirkung eines Enteignungsgesetzes abgelehnt. —

Hinsichtlich des der Gemeinde zustehenden Rechtes, die Baulinien und Niveaux zu bestimmen, sind im Jahre 1897 drei wichtige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes erlassen:

1. Die Entscheidungen vom 8. November 1897, Z. 5297 und 5202, wonach der General-Regulierungsplan einschließlich der Niveaubestimmungen nur einen Amtsbehelf bildet, keine Wirkung auf Rechte Dritter ausübt und daher keinen Gegenstand der Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes bildet.

2. Die Entscheidung vom 12. November 1897, Z. 5799, wonach die Bestimmung, beziehungsweise Änderung der Baulinie vor Ertheilung eines Bauconsenses jederzeit im freien Ermessen der Baubehörde steht, für die Feststellung des General-Regulierungsplanes ausschließlich öffentliche Rücksichten und Zweckmäßigkeitsgründe maßgebend sind und die Administrativbehörden namentlich bei arbiträren Entscheidungen nicht verpflichtet sind, die Gründe derselben bekannt zu geben.

Ein weiteres wichtiges Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ist dasjenige vom 10. Februar 1897, Z. 811, womit eine Beschwerde gegen den Auftrag zur Adaptierung eines Hauses auf eigene Kosten in Folge der Hebung des Straßenniveaus abgewiesen und weiters ausgesprochen wurde, daß durch den Bauconsens statuierte Verpflichtungen, welche das Bauobject betreffen, unverändert in Geltung bleiben, auch wenn eine Änderung im Besitze des Objectes eintritt. —

Um der Gemeinde ausreichende Gelegenheit zu geben, die Baulinienbestimmungen so zeitgemäß als möglich zu gestalten und bis zu dem letzten Termine, in dem noch Änderungen thunlich sind, etwa hervorgetretenen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 25. November 1897 der Magistrat angewiesen, in allen Fällen, in denen eine größere Parcellierung zu gewärtigen ist, den Baulinienact vor Hinausgabe der Baulinie dem Stadtrathe vorzulegen.

Eine nicht unbedeutende Einnahme wurde der Gemeinde Wien durch den principiellen Beschluss des Stadtrathes vom 10. August 1897 gesichert, wonach in Zukunft bei Herstellung von Erkeranlagen, welche zur Vergrößerung der anstoßenden Räume dienen, für die nach § 60 der Wiener Bauordnung erforderliche Zustimmung der Gemeinde Wien als Eigenthümerin des Straßengrundes entweder die Ausladefläche der Erker im dreifachen Ausmaße von dem schadlos zu haltenden Grunde, der zur Straße entfällt, in Abzug zu bringen oder ein dem Grundwerte entsprechender Betrag zu den eigenen Geldern der Gemeinde zu erlegen ist. —

Der Gedanke einer entsprechenden Wahrung der Rechte Einzelner gelangte zum Ausdruck in dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Mai 1897,

3. 4160, wonach bei Erlassung von Aufträgen zu Herstellungen an einen Hausbesitzer der letztere der Constatierung des Thatbestandes zuzuziehen ist, und in dem Erlasse der Baudeputation für Wien vom 1. Februar 1897, 3. 159, womit einem Realitätenbesitzer der Bauconsens erteilt wurde, obwohl über den Baugrund die Trace eines Theiles der Stadtbahn projectiert erschien. —

Auf die Baugewerbe bezog sich der Statthaltereie-Erlass vom 13. Mai 1897, 3. 41.689, betreffend die Durchführung der Unfallversicherung bei den Baugewerben, und der Statthaltereie-Erlass vom 17. September 1897, 3. 87.648, betreffend die Erklärung der Herstellung von Plänen, Architekturzeichnungen und Kostenüberschlägen als freies Gewerbe.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit sind während des Jahres 1897 folgende Anordnungen erlassen:

das Magistratsdecret vom 18. Jänner 1897, 3. 155.385 ex 1896, enthaltend Vorschriften über das Ausräuchern (Ausschwefeln) von Wohnungen und sonstigen Localitäten;

das Magistratsdecret vom 3. April 1897, 3. 766, betreffend Vorkehrungen gegen die Benützung ungeeigneter Souterrainlocalitäten zu Wohnzwecken (Stadtrathsbeschluss vom 17. März 1897);

das Magistratsdecret vom 15. Juni 1897, 3. 1387, betreffend die genaueste Überwachung von Privatbauführungen (Erlass des Bürgermeisters vom 25. Mai 1897, 3. 4985);

die Republication des Magistratsdecretes vom 3. Juli 1889, 3. 263.132 ex 1888, betreffend die Bestimmungen über die Herstellung und den Betrieb von Personen- und Lastenaufzügen.

B. Bauhätigkeit und Handhabung der Baupolizei.

Ein Bild der Bauhätigkeit im Jahre 1897 ergibt sich aus folgender Zusammenstellung, welcher zur Vergleichung die entsprechenden Daten des Vorjahres 1896 beigegeben sind.

Es wurden behördlich genehmigt

	im Jahre	
	1896	1897
Neubauten	510	596
Umbauten	218	173
Zubauten	762	673
Aufbauten	83	88
Adaptierungen	2629	2762
Planauwechslungen	733	802
Baulinienbestimmungen	77	48
Parcellierungen	36	39
Unterabtheilungen	86	64
Straßenniveaubestimmungen	38	21

Nach den Bezirken I bis IX und X bis XIX gesondert entfielen im Jahre 1897
auf die Bezirke

	I bis IX	X bis XIX
Neubauten	161	435
Umbauten	109	64
Zubauten	290	383
Aufbauten	24	64
Adaptierungen	1358	1404
Planauswechslungen	466	336
Baulinienbestimmungen	13	35
Parcellierungen	16	23
Unterabtheilungen	39	25
Straßenniveaubestimmungen	3	18

Von den genehmigten Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten, sowie Adaptierungen
entfielen auf

	im Jahre	
	1896	1897
Industriebauten in isolierter Lage	23	26
„ in nicht isolierter Lage	58	73
Betriebsanlagen	632	625

Hievon entfielen im Jahre 1897

	auf die Bezirke	
	I bis IX	X bis XIX
Industriebauten in isolierter Lage	3	23
„ in nicht isolierter Lage	23	50
Betriebsanlagen	339	286

Die Zahl der Benützungsbewilligungen betrug im Jahre 1897: 2978,
gegen 2573 im Jahre 1896.

Hiebei sind im Jahre 1897 die Bezirke I bis IX mit 1626 und die Bezirke X
bis XIX mit 1352 Bewilligungen betheilig.

Der Zuwachs an Gebäuden betrug

	im Jahre	
	1896	1897
durch Neubauten	380	390
durch Umbauten	196	190
im ganzen	576	580

der Abfall an Gebäuden durch Demolierung
betrug

daher der Überschuss des Zuwachses über
den Abfall

Es betrug weiters die Zahl der thatsächlich ausgeführten

	im Jahre	
	1896	1897
Umbauten einzelner Gebäudetheile	25	23
Demolierungen „	60	56
Zubauten	369	335
Aufbauten	66	59

Von den 1263 Häusern mit 18jähriger Steuerfreiheit waren bis Ende 1897 umgebaut: im I. Bezirke 40, in den Bezirken II bis IX 183, in den Bezirken X bis XIX 47, daher zusammen 270.

Das Gesamtergebnis der Bauhätigkeit, wie es in der Entwicklung der Stadt zum Ausdruck kommt, ist daraus zu entnehmen, daß zu Ende des Jahres 1897 12.68 Percent des Gemeindegebietes verbaut waren, gegen 12.54 Percent zu Ende des Jahres 1896. Es betrug ferner

	zu Ende des Jahres	
	1896	1897
die Gesamtzahl der Häuser	31.558	31.968
„ „ „ Wohnungen	347.663	356.456
„ „ „ Wohnungsbestandtheile	1.115.568	1.144.045

In der Gesamtzahl der Häuser sind auch die am Ende des Jahres im Baue befindlich gewesenen Häuser enthalten, deren Zahl im Jahre 1897 322 betrug.

Bezüglich der näheren Angaben über die Bauhätigkeit im ganzen und in den einzelnen Gemeindebezirken wird auf den Abschnitt „Bau- und Wohnstatistik“ in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien verwiesen.

Als wichtigere Bauten sind zu erwähnen:

Im I. Bezirke: der Umbau des Hauses Kärntnerstraße 14 (mit Straßenhof), des Palais Herberstein in der Herrengasse und des Gebäudes der österreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze unter den Tuchlauben, dann des Hauses Graben Nr. 18, Ecke des Kohlmarktes (Georg Roth), endlich des Hauses Salvatorgasse Nr. 6, wodurch eine bedeutende Verbreiterung dieser Gasse von der Marc Aurelstraße aus begonnen wurde;

im II. Bezirke: der Bau des k. k. Staatsgymnasiums in der Circusgasse;

im III. Bezirke: der Bau der Palais Hoyos und Wrede in der Jacquingasse, sowie der k. k. II. Landwehr-Cadettenschule in der Boerhavegasse;

im IV. Bezirke: der Umbau des Pfarrhofes der Karlskirche; der Umbau der Häuser Nr. 25, 27 und 29 Wiedner Hauptstraße (P. und C. Habig), sowie des Hauses Nr. 18, Wiedner Hauptstraße (Schäffer'sches Stiftungshaus), wodurch die Verbreiterung dieser Straße unterhalb der Paulanerkirche herbeigeführt wurde; endlich die Verbauung einzelner Baustellen der parcellierten Realität Dr.-Nr. 20, Favoritenstraße unter Eröffnung der Tilgnerstraße und des Brahmsplatzes;

im VI. Bezirke: der Umbau der Häuser Nr. 19, 21 Windmühlgasse, Nr. 22 bis 26 Gumpendorferstraße, wodurch eine Verlängerung der Theobaldgasse und eine directe Verbindung der letzteren mit der Windmühlgasse erfolgte;

im VII. Bezirke: der Bau einer Schule und eines Pensionates für die Congregation der Töchter des göttlichen Heilandes in der Kenyongasse, Ecke der Stollgasse;

im VIII. Bezirke: der Bau eines Saales für die Bäckergenossenschaft in dem Gebäude derselben in der Buchfeldgasse;

im IX. Bezirke: der Zubau zum physiologischen Institute der k. k. Universität; der Bau Ruszdorferstraße 4 (mit Saal- und Vergnügunglocalitäten);

im XIII. Bezirke: der Bau einer k. u. k. Infanterie-Cadettenschule in Breitensee;
 im XVIII. Bezirke: der Bau eines Rohrpost-Maschinenhauses nebst Wohngebäude
 in der Schulgasse.

Von wichtigen Industriebauten seien erwähnt:

im II. Bezirke: die elektro-technische Fabrik „Österreichische Schuckert-Werke“ in
 der Engerthstraße; das „Niesenrad“ im englischen Garten (Prater); die neue Stadt-
 gärtnerei im Prater;

im VI. Bezirke: die k. k. Telephon-Centrale in der Dreihufeisengasse;

im VII. Bezirke: der Bau der Holzhausen'schen Druckerei, Randlgasse 19 und 21;

im IX. Bezirke: die k. k. Telephon-Centrale in der Berggasse; die Wagenfabrik
 Armbruster in der Porzellangasse; der Neubau des Brünnlbades in der Vorschkegasse
 (Josef Sucharipa);

im XI. Bezirke: die Metallkräywäscherei in der Studenygasse; die Fabrik des
 Julius Pietzsch zur Anfertigung von Gasmessern und Gasapparaten und zur Erzeugung
 von Maschinenbestandtheilen am Geißelberge;

im XVI. Bezirke: die Zahnradfabrik des Johann Kienast in der Seeböck- und
 Rückertgasse;

im XIX. Bezirke: die elektrische Centralstation der Firma Bartelmus & Comp.
 (für die Wiener Stadtbahn) in der Muthgasse Nr. 117 und 119.

Bemerkenswerte Baulinienbestimmungen erfolgten:

im I. Bezirke: für das Gebiet Milchgasse—Tuchlauben—Rühfußgasse—Peters-
 platz; für die Habsburgergasse;

im II. Bezirke: für die Franzensbrückenstraße; für die Verbindungsgasse zwischen
 der Karajan- und Wasnergasse; für die Mayergasse; für die Gruppen IV, V und VI
 der Donauregulierungsgründe oberhalb der Kaiser Franz Josephs-Brücke;

im III. Bezirke: für die Häuser Nr. 22, 13, 15 und 17 der Gärtnergasse;
 für die Landstraße Hauptstraße in der Brückenaxe der Stadtbahnstation Hauptzollamt;

im V. Bezirke: für die Christofgasse;

im VI. Bezirke: für die Häuser Nr. 34, 36, 38 Wallgasse;

im VII. Bezirke: für die Häuser Nr. 25, 27, 26, 28 Hermannsgasse;

im VIII. Bezirke: für die Häuser Nr. 48, 50 Florianigasse und 17 Skodagasse
 (Platzbildung);

im IX. Bezirke: für das Haus Nr. 2 Bändergasse; für die Häuser Nr. 24,
 26, 28 Ruszdorferstraße;

im X. Bezirke: Auflassung des Theiles der zweiten östlichen Parallelstraße zur
 Himbergerstraße zwischen der Katharinen- und Lehmgasse; principielle Baulinienbestimmung
 für den Maßleinsdorfer katholischen Friedhof und die zunächstliegenden Straßenzüge;

im XI. Bezirke: Baulinienabänderung für den Platz an der Gänzbachergasse;

im XII. Bezirke: Baulinienbestimmung für das Gebiet zwischen dem Meidlinger Friedhofs, dem Kaiser Franz Josef=Spitale, der Wienerbergstraße und der Wien=Pottendorferbahn bezüglich der Straßen I bis VI und für den Baublock im Delta zwischen der Südbahn und der Wien=Pottendorfer Bahn; ferner für das Gebiet zwischen der Hohenberg=, der Wasserleitungsstraße und dem Fasangarten des Schönbrunner Parkes; Baulinienabänderung für die Meidlinger Hauptstraße zwischen der Wertheimgasse und der Wilhelmsstraße;

im XIII. Bezirke: (Hiezing) Baulinienabänderung für die Auhofstraße (von Nr. 24 bis Nr. 34); (Breitensee) für die Straßen III, XV, XVI, XIX, XX, anlässlich der projectierten Kasernenbauten; (Hütteldorf) Baulinienbestimmung für die Reißlergasse zwischen der Brudermann= und Kettichgasse; (Unter=St. Veit) für die Verbindungsstraße zwischen der Auhofstraße und der Hiezinger Hauptstraße sammt Fortsetzung bis zur Reichgasse und für einen Theil der Witteggasse; (Lainz) für vier Straßenzüge in dem Gebiete zwischen der Verbindungsbahn, der Reichgasse, der Lainzerstraße und der Weitingergasse;

im XIV. Bezirke: Baulinienbestimmung für die neue Verbindungsstraße zwischen der Ullmannstraße und der Diefenbachgasse; Abänderung für die Schönbrunnerstraße Nr. 62 bis 80;

im XIII und XVI. Bezirke: Baulinienbestimmung für das Gebiet zwischen der Vorortelinie der Stadtbahn, der Breitenseerstraße, der Straße XXI und dem Flößersteig; für das Gebiet östlich der Wiener Stadtbahn bis zur Schmelz, beziehungsweise Pöfvingergasse;

im XVI. Bezirke: Baulinienbestimmung und =Änderung für das Gebiet zwischen der Sandleiten=, Römer=, Degengasse und Thaliastraße; für die Wurkberggasse von der Ottakringerstraße bis zur Arneithgasse; für die Bachgasse zwischen der Blumberg= und Festgasse auf der Seite der geraden Orientierungsnummern;

im XVII. Bezirke: (Hernals) Baulinienabänderung für einen Theil der Hernalser Hauptstraße (Dr.=Nr. 43 bis 49); (Dornbach) für die Pointengasse zwischen der Heuberg= und Winklergasse;

im XIX. Bezirke: (Unter=Döbling) Baulinienabänderung für die Ruthgasse zwischen der Scheibengasse und der Hohen Warte; (Ober=Döbling) Baulinienbestimmung für das Gebiet zwischen der Hartacker=, Chimani=, Billroth=, Gymnasium=, Hasenauer= und der projectierten Meridianstraße, ebenso für die Chimanistraße bis zum Tunnelportale und für die Obkirchergasse; (Grinzing) für die Kobenzlgasse; (Rahlenbergerdorf) für einen Theil der Wiegandgasse beziehungsweise des Jungherrnsteiges; (Sievering) Abänderung für die Sieveringerstraße zwischen der Windhaber= und Agnesgasse.

Über eine Zuschrift des Obersthofmeisteramtes Sr. Majestät, betreffend die Baulinienbestimmung für einen Theil des k. k. Augartens, wurde zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 14. October 1897 an dieses Amt eine Vorstellung gerichtet, in welcher dargethan wurde, daß die Durchführung des vorgelegten Projectes der hochherzigen Widmung Kaiser Josef II. widerspreche, große Beunruhigung im Publicum hervorrufen und die Gesundheitsverhältnisse des umliegenden Stadttheiles in außerordentlicher Weise beeinträchtigen würde.

Von Straßenniveau-Bestimmungen sind folgende erwähnenswert (diejenigen, welche mit den oben angeführten Baulinien-Bestimmungen in Verbindung waren, werden nicht gesondert angeführt):

Im VI. Bezirke: für die Verbindungsgasse mit Stiegenanlage zwischen der Windmühlgasse und Theobaldgasse;

im XI. Bezirke: für die Drehergasse (Kaiser-Ebersdorf);

im XII. Bezirke: für die Verlängerung der Bethlengasse (Hependorf);

im XIII. und XIV. Bezirke: Niveauabänderung für das Gebiet zwischen der Schönbrunnerstraße, Geibelgasse, Sechshauferstraße und Theringgasse;

im XIX. Bezirke: Niveauabänderung für die Muthgasse, zwischen der Gunold- und Grinzingerstraße.

Durch die zahlreichen und weitausgreifenden, nach den einheitlichen Grundzügen des bauamtlichen Regulierungsbureaus vorbereiteten Baulinien- und Niveaubestimmungen wurde die Fertigstellung einer Reihe von Abschnitten des Generalregulierungsplanes theils durchgeführt, theils eingeleitet.

Größere Parcellierungen wurden bewilligt:

Im I. Bezirke: für die Gründe der Franz Josefs-Kaserne (Theilparcellierung durch den Stadterweiterungsfond);

im II. Bezirke: für die Feuerwerkswiese (Roth, Umparcellierung);

im III. Bezirke: für die Realität Sr. kais. Hoheit des Herrn Erzherzogs Friedrich an der Neulinggasse und linken Bahngasse; Umparcellierung der Kaisergarten-Gründe;

im IV. Bezirke: für die Realität des Josef Scharipa an der Ecke der Favoritenstraße und Kolschitzkgasse; für die Realität des ritterlichen Kreuzherrnordens in der Allee-gasse Dr.-Nr. 1;

im VI. Bezirke: für die Realitäten von Lederer & Schweinburg an der Gumpendorferstraße, Theobald- und Windmühlgasse;

im VIII. Bezirke: für die Realität des Stadterweiterungsfondes an der Floriani- und Skodagasse;

im IX. Bezirke: für die Weiner'sche Realität an der Glaser- und Nothenlöwengasse; für die Albertini'sche Realität am Sobieskyplaz;

im XI. Bezirke: für die Realitäten E.-Z. 495 und 515 an der Geißelbergstraße;

im XII. Bezirke: für die Realitäten E.-Z. 40 und 742 an der Tivoli-, Michholz- und Bonygasse;

im XIII. Bezirke: für die Realitäten E.-Z. 275 und 389 (Hiezing) Wattmann-gasse; für Gründe an der Linzerstraße, Einwanggasse, Hütteldorfer- und Missindorfstraße E.-Z. 534 und 537 (Penzing); für die Realitäten E.-Z. 454 und 455 Hütteldorferstraße (Breitensee), dann E.-Z. 559, 11 und 344 (Breitensee) an der Hütteldorferstraße, Wendler- und Spallartgasse; für die Realitäten E.-Z. 159 (Unter-Baumgarten) und 9 (Ober-Baumgarten) an der Hütteldorferstraße; für die Realitäten

№. 140 und 244 (Unter=St. Veit und Baumgarten) an der Ruhofstraße und Quaistraße; für die Realitäten №. 1041 (Ober=St. Veit), 135, 468 und 469 (Unter=St. Veit) an der Hiezing Hauptstraße; für die Realitäten №. 6 (Lainz), 1044, 1045, 1197 und 1198 (Ober=St. Veit) an der St. Veiter Allee, Reichgasse, Donauländebahn und Veitingergasse;

im XVI. Bezirke: für die Realität №. 1944 an der Albrechtstreithgasse;

im XVIII. Bezirke: für die Realitäten №. 112, 116, 122 und 125 (Währing) an der Genz- und verlängerten Hajzingergasse; für die Realitäten №. 306, 1669, 1670 und 1808 (Währing) an der Colloredo- und verlängerten Uniongasse;

im XIX. Bezirke: für die Realität №. 682 (Ober=Döbling) an der verlängerten Türkenchanzstraße und Hafenuergasse.

Auf dem Gebiete der in die Kompetenz der Baupolizei fallenden Prüfung und Zulassung von Baumaterialien entwickelte sich auch im Jahre 1897 eine lebhaftere Thätigkeit. Einerseits sucht der nimmermüde Erfindungsgeist die größtmögliche Ersparung an Materialkosten bei Bauführungen und an Raum bei den einzelnen Wohnungsbestandtheilen durch die Composition der Masse zu erreichen, deren größere Festigkeit die Verwendung geringerer Quantitäten des Materiales erlaubt. Es ist selbstverständlich, daß hier die Baubehörde nur insoweit zustimmen kann, als eine solche Ersparnis nicht auf Kosten der Sicherheit des Baues erzielt werden soll, und daß sie daher oft gezwungen ist, die Genehmigung neuartiger Baumaterialien zu versagen. Andererseits bieten sich dem Baugewerbe auch stets neue Bezugsorte des Naturproductes, des Steines, insoferne er noch bei Bauten, insbesondere als Stiegenstufenmateriale, Verwendung findet, und muß bei Prüfung dieses Steinmateriales, dem zumeist eine wichtige, tragende Rolle im Hause zukommt, sehr gründlich erwogen werden, ob die Bürgschaft vollkommener Tragkräftigkeit vorhanden ist. Es kann somit diese Seite der baupolizeilichen Thätigkeit als eine der der wichtigsten bezeichnet werden.

Im Jahre 1897 sind folgende wichtige Zulassungen von Baumaterialien erfolgt:

Mit Magistratsdecret vom 25. Jänner 1897, Z. 169.936 ex 1896, wurden die Formziegel (Zackenziegel) des Baumeisters Moïse Schumacher zur Herstellung von Gewölbem bedingungsweise zugelassen;

mit Magistratsdecret vom 5. März 1897, Z. 171.494 ex 1896, wurde die Herstellung von Deckengewölbem aus Wellenziegeln „Patent Wehler“ bedingungsweise zugelassen;

mit Magistratsbeschluss vom 20. Mai 1897, Z. 165.580, wurden die Zahnstangen-Hängegerüste von Martin Neuwirth zur Verwendung bei Bauten zugelassen;

durch das Magistratsdecret vom 24. Mai 1897, Z. 204.559 ex 1896, wurden die Bestimmungen der Kundmachung vom 4. August 1896, Z. 92.673, betreffend die Verwendung von Stiegenstufenmateriale bei Bauten, abgeändert, beziehungsweise ergänzt, indem die Sandsteine aus verschiedenen, namentlich angeführten, Brüchen des Wienerwaldes unter gewissen Bedingungen als zur Herstellung von Stiegenstufen geeignet erklärt wurden;

mit Magistratsdecret vom 28. Juni 1897, Z. 118.991 ex 1896, wurden die Doppelfalz- und Zackenziegel „Patent Ludwig“ zur Herstellung von Deckengewölbem bedingungsweise zugelassen;

mit Magistratsdecret vom 19. Juli 1897, Z. 80.258, wurden Stiegenstufen aus Pöppenwalder Sandstein (St. Andrá vor dem Hagenthale) bedingungsweise als zulässig erklärt;

zufolge Magistratsdecretes vom 14. August 1897, Z. 39.575 ex 1896, wurden Gufswände aus Gyps und Kohlengries (Patent S wiecicki) bedingungsweise zugelassen;

das Magistratsdecret vom 14. August 1897, Z. 152.218 ex 1896, erklärte die Betonstiegenstufen mit Eiseneinlagen der Cementwaren-Fabrik Neumüller & Co. bedingungsweise für zulässig;

mit Magistratsdecret vom 7. October 1897, Z. 123.628 ex 1896, wurde die Herstellung von Wänden aus sogenannten Scagliol-Platten bedingungsweise gestattet;

mit Magistratsdecret vom 16. November 1897, Z. 179.950, wurden die von Fischer, Haselsteiner & Bock erzeugten Hohltafeln aus Gyps und Kohlen Schlacke mit Gasrohrversteifung zur Herstellung von Wänden bedingungsweise zugelassen;

mit Magistratsdecret vom 16. November 1897, Z. 175.245, wurden die Bestimmungen, betreffend die Zulassung des Gypscementes von Hermann Meise als Baumaterialie zur Herstellung von Wänden theilweise abgeändert;

zufolge Magistratsdecretes vom 23. November 1897, Z. 129.981, wurde die Dachpappe der Firma C. Humann's Witwe & Söhne als Bedachungsmaterialie bedingt für zulässig erklärt.

Mittels des principiellen Beschlusses vom 10. Februar 1897, Z. 15.352 hat der Magistrat bestimmt, daß in Zukunft Protokollsabschriften über Brandproben, welche an vorgelegten Materialien vorgenommen wurden, mit Weglassung des technischen Gutachtens den Parteien über Verlangen auszufolgen sind.

Die Zahl der auf Grund der Bauordnung vorgenommenen Strafamtshandlungen des Magistrates und der magistratischen Bezirksämter betrug 217 (gegen 263 im Jahre 1896). —]

Bezüglich der städtischen Prüfungs-Anstalt für hydraulische Bindemittel ist Folgendes zu bemerken. Im Berichtsjahre wurden 381 Muster von Roman-, Portland- und Schlacken-Cement, sowie Steine und Ziegel geprüft. Von städtischen Bauten waren 147 Roman-, 149 Portland- und 51 Schlacken-Cementmuster entnommen.

Von Behörden, Fabriken und Bau-Unternehmungen wurden 11 Roman-Cemente, 13 Portland-Cemente, 1 Schlacken-Cement, 8 Ziegel- und 2 Steinmuster zur Prüfung eingereicht und wurden über die diesbezüglich vorgenommenen Untersuchungen ämtliche Prüfungszeugnisse ausgestellt. Die hiefür eingezahlten Prüfungstaxen betragen zusammen 528 fl.

Seit dem Bestande der Anstalt (1879) sind bis Ende 1897 im ganzen 2659 Prüfungen vorgenommen worden; davon entfallen auf zur Prüfung eingereichte Muster 407, während 2252 von Bauten entnommene Muster geprüft worden sind. Die für diese 407 eingereichten Muster bezahlten Prüfungstaxen betragen zusammen 8624 fl. 50 fr.

Die auf Grund eines dreijährigen Durchschnittes alljährlich verfaßten Qualitäts-scalen bilden die Grundlage für die Vergebung der Lieferungen hydraulischer Bindemittel zu den Bauten der Gemeinde.

Anlässlich der am 23. Juli 1897 erfolgten Kenntnissnahme des vorgelegten XVIII. Jahresberichtes der städtischen Prüfungsanstalt durch den Stadtrath, wurde das Stadtbauamt beauftragt, den in Ausführung begriffenen Beton- und Bruchsteinmauerungen der Wienfluseregulierung ein ganz besonderes Augenmerk zuzuwenden.

In Befolgung dieses Auftrages wurden im Jahre 1897 36 Muster Roman-Cement, 38 Muster Portland-Cement und 24 Muster Schlacken-Cement ohne vorheriges Wissen der Lieferanten, beziehungsweise Fabrikanten dem Baue zu verschiedenen Zeiten entnommen und in der Prüfungsanstalt untersucht.

Es sind von diesem Bauwerke in einem Jahre 98 Muster aus 15 verschiedenen Fabriken geprüft worden und haben bis auf 2 Muster, bei welchen sich eine geringe Beanständung ergab, die sämmtlichen Muster den Prüfungsvorschriften in jeder Richtung entsprochen.

Neben den Untersuchungen der zur Wienfluseregulierung gelieferten Cemente, wurde ein Hauptaugenmerk auf die Cementlieferungen für den Bau der städtischen Gaswerke gerichtet.

Es wurden im Jahre 1897 18 Muster Roman-Cement, 38 Muster Portland-Cement und 6 Muster Schlacken-Cement, also zusammen 62 Muster, die aus 10 verschiedenen Fabriken stammten, geprüft. Diese 62 Untersuchungen haben ergeben, dass alle Lieferungen in klagerloser Weise durchgeführt worden sind und nicht ein einzigesmal ein Grund zu einer Beanständung vorlag.

Der Hauptvorteil dieser oft wiederholten, unvermutheten Prüfungsvornahme liegt darin, dass die ausführenden Techniker dadurch die Beruhigung erhalten, dass sie bei ihren Bauausführungen nur qualitätmässige Ware verwendet haben. Als das für die Prüfungsanstalt wichtigste Ereignis ist die mit Stadtrathsbeschluss vom 7. Mai 1897 erfolgte Genehmigung der Anschaffung einer 150 Tonnen-Pressen sammt Wiegevorrichtung und continuierlicher Pumpe zu bezeichnen. Die Anstalt ist dadurch in die Lage versetzt, die Druckfestigkeitsbestimmungen an größeren Probestücken als bisher durchzuführen und sich somit über die Druckfestigkeit von Betonkörpern mit entsprechend grossen Querschnittsflächen Aufschluss zu verschaffen, wodurch ein grösserer Grad von Genauigkeit erzielt und eine richtigere Beurtheilung der untersuchten Materialien ermöglicht wird.

Ein wichtiges Moment für die Prüfungsanstalt bildete die mit Stadtrathsbeschluss vom 15. Juli 1897 beschlossene Entsendung des Leiters der Prüfungsanstalt, Bauinspector Alfred Greil, zur Wanderversammlung des internationalen Verbandes für die Prüfung der Baumaterialien, welche im August 1897 in Stockholm stattfand, bei welcher demselben Gelegenheit geboten war, in engere Fühlung mit den hervorragendsten Fachgenossen zu treten und eine Reihe von grossen, sehenswerten deutschen Fabriken zu besuchen.

Die Prüfungsanstalt war ausserdem berufen, an den wissenschaftlichen Arbeiten des österreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereines theilzunehmen und speciell an den Arbeiten des Gewölbe-Ausschusses, sowie an der Revision der Normen für die Inanspruchnahme von Baumaterialien mitzuwirken.